

Infobrief
Februar 2011

Die neuen Incoterms 2010

Rechtsanwalt Dr. Thomas Rinne, Frankfurt/Main

V. EINEM & PARTNER
Rechtsanwälte und Notare

EINFÜHRUNG

Der internationale Handel und Geschäftsverkehr wäre ohne die International Commercial Terms (INCOTERMS), die im Jahr 1936 von der Internationalen Handelskammer in Paris herausgegeben wurden, sehr viel komplizierter. Eine Überarbeitung hat kürzlich stattgefunden und die „INCOTERMS 2010“ sind zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten. INCOTERMS sind weltweit genutzte Vertragsformeln, welche die Verteilung der Kosten zwischen Käufer und Verkäufer verdeutlichen, den Zeitpunkt des Gefahrübergangs festlegen und die Haftung für Export- und Importabfertigung bestimmen.

WELCHE NEUERUNGEN GIBT ES UNTER DEN INCOTERMS 2010?

Die folgenden vier INCOTERMS wurden vollständig gestrichen:


DDU	delivered duty unpaid
DEQ	delivered ex-quay
DES	delivered ex-ship
DAF	delivered at frontier.

Zwei neue INCOTERMS wurden ergänzt:

DAT	delivered at terminal
DAP	delivered at place.

Die gestrichenen INCOTERMS waren veraltet und wurden von zwei neuen, DAT und DAP, ersetzt. In beiden Fällen erfolgt die Lieferung an einen benannten Bestimmungsort und der Verkäufer trägt alle Kosten und Risiken, die mit dem Warentransport zu dem benannten Bestimmungsort zusammenhängen.

Obwohl die INCOTERMS im internationalen Handel sehr wichtig sind um vertragliche Vereinbarungen zu vereinfachen, weil sie standardisierte und einheitliche Vertragsklauseln bieten, müssen die Kaufvertragsparteien stets berücksichtigen, dass ihre rechtliche Wirkung begrenzt ist. So treffen die INCOTERMS keine Regelungen zu Preis- oder Zahlungsbedingungen, zum Eigentumsvorbehalt, zu Garantiebestimmungen oder zu anderweitigen rechtlichen Aspekten. Darüber hinaus enthalten die INCOTERMS weder Klauseln zum anwendbaren Recht, noch zu gerichtlichen Zuständigkeiten. Die INCOTERMS sind Vertragsklauseln und müssen deshalb zwischen den Parteien vereinbart werden wie jede andere Vertragsklausel auch. Wenn ein Verkäufer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf INCOTERMS Bezug nimmt, entfalten diese nur dann Wirkung, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in den Kaufvertrag einbezogen wurden.



Die INCOTERMS sind Vertragsklauseln und müssen deshalb zwischen den Parteien vereinbart werden wie jede andere Vertragsklausel auch. Wenn ein Verkäufer in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf INCOTERMS Bezug nimmt, entfalten diese nur dann Wirkung, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam in den Kaufvertrag einbezogen wurden.



Die INCOTERMS wurden nun in zwei Kategorien unterteilt:

1. Klauseln für alle Transportarten:

EXW...	[benannten Lieferort einfügen] - ex-works/Ab Werk
FCA ...	[benannten Lieferort einfügen] - free carrier/Frei Frachtführer
CPT ...	[benannten Bestimmungsort einfügen] - carriage paid to/Fracht bezahlt
CIP ...	[benannten Bestimmungsort einfügen] - carriage and insurance paid to/Fracht und Versicherung bezahlt
DAT ...	[benanntes Terminal am Bestimmungsort oder -hafen einfügen] - delivered at terminal/Geliefert Terminal
DAP ...	[benannten Bestimmungsort einfügen] - delivered at place/Geliefert benannter Ort
DDP ...	[benannten Bestimmungsort einfügen] - delivered duty paid/Geliefert Zoll bezahlt

2. Regelungen für See- und Binnenschifftransport:

FAS ...	[benannten Verschiffungshafen einfügen] - free alongside ship/Frei Längsseite Schiff
FOB ...	[benannten Verschiffungshafen einfügen] - free on board/Frei an Bord
CFR ...	[benannten Bestimmungshafen einfügen] - cost and freight/Kosten und Fracht
CIF ...	[benannten Bestimmungshafen einfügen] - cost insurance and freight/Kosten, Versicherung und Fracht.

www.einem.de

Büro Bremen:

Tel: (+49) 421 - 365 05-0

Büro Frankfurt:

Tel: (+49) 69 - 920 34 79-0

